



das Forum der  Berliner Aids-Hilfe e.V. für HIV - Positive

Nachstehend der Auszug aus der Satzung der Berliner Aids-Hilfe e.V. in der aktuellen Fassung vom 10.09.2011 wie sie zur Eintragung ins Vereinsregister vorliegt und die Geschäftsordnung für Sprecher/innen der BAH.

§ 8 Die Positivensprecher/innen

(1) Die Positivensprecher/innen bringen die Perspektive der HIV-Positiven bei der Führung der laufenden Geschäfte und der übrigen Aufgabenerfüllung des Vereins ein.

(2) Die HIV-positiven Menschen, die in der Berliner Aids-Hilfe e.V. haupt- oder ehrenamtlich arbeiten oder ein Angebot der Berliner Aids-Hilfe e.V. nutzen (z.B. Positivengruppen), wählen im Rahmen einer Zusammenkunft (Positivenplenum) bis zu drei Positivensprecher/innen. Das Wahlverfahren soll eine möglichst breite Beteiligung der HIV-positiven Nutzer/innen gewährleisten. Einzelheiten des Wahlverfahrens, der Aufgabenbeschreibung und -wahrnehmung regelt die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 7p).

(3) Die Positivensprecher/innen werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Amtsübernahmen durch die neue gewählten Positivensprecher/innen im Amt. Sie müssen bei Kandidatur und Wahl für das Amt Vereinsmitglied sein. Bei Austritt aus dem Verein können sie das Amt nicht weiter innehaben. Eine Abwahl ist möglich. Scheidet ein/e Positivensprecher/in vor Ablauf der Amtsperiode aus, so sind der bzw. die verbleibende/n Positivensprecher/innen berechtigt, sich einmalig um eine/n Sprecher/in zu ergänzen.

(4) Die Positivensprecher/innen können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Dies gilt nicht für Beratungen, die personelle Einzelmaßnahmen zum Gegenstand haben. Die Positivensprecher/innen werden wie die Vorstandsmitglieder über die Vorstandssitzungen und die Beratungsgegenstände, auf die sich ihr Teilnahmerecht erstreckt, informiert. Die Positivensprecher/innen sind nicht stimmberechtigt, ihnen stehen jedoch ein Initiativ- und Vorschlagsrecht sowie ein einmaliges Vetorecht zu. Nimmt mehr als ein Positivensprecher an der Sitzung teil, kann das Vetorecht nur mehrheitlich ausgeübt werden. Machen die Positivensprecher/innen von ihrem Vetorecht Gebrauch, so kann der Vorstand über die betreffende Einzelangelegenheit erst in der nächsten Vorstandssitzung, frühestens eine Woche, nachdem das Veto eingelegt worden ist, entscheiden. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand mit Einverständnis der Positivensprecher/innen auch vor Ablauf einer Woche abschließend entscheiden.

(5) Die Positivensprecher/innen sind dem Positivenplenum rechenschaftspflichtig und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

Geschäftsordnung für die Sprecher/innen der Berliner Aids-Hilfe e.V.

1.1. Die Positivensprecher/innen sollen als Team zusammenarbeiten und ihre Perspektiven gemeinsam entwickeln. Die Möglichkeit, für jede/n Sprecher/in Aufgabenbereiche festzulegen, bleibt hiervon unberührt. Die Positivensprecher/innen sind Ansprechpartner für alle HIV-positiven Nutzer/innen der Angebote der Berliner Aids-Hilfe e.V. (BAH). Sie setzen sich für die Belange der HIV-positiven Nutzer/innen von Angeboten der BAH ein insbesondere durch Teilnahme an den Vorstandssitzungen, durch offene Ansprechzeiten, die Mitgestaltung des Trauerzugs der BAH und die Einberufung der und Diskussion in den Positivenplenen. Aktivitäten der Positivensprecher/innen, die sich an die allgemeine Öffentlichkeit oder an politische Entscheidungsträger richten, werden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der BAH vorbereitet. Die Positivensprecher/innen sind gehalten, den Erfahrungsaustausch mit anderen Initiativen, Organisationen und Veranstaltungen von Positiven im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu pflegen.

1.2. Aufgabe des Positivenplenums der BAH ist es, die Positivensprecher/innen zu wählen. Die Positivensprecher/innen erhalten von dem Positivenplenum Impulse für ihre Aktivitäten und berichten über ihre Arbeit.

1.3. Das Positivenplenum der BAH findet mindestens alle sechs Monate im Café PositHiv oder der BAH statt. Die Positivensprecher/innen laden mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang in der BAH und im Café PositHiv unter Angabe der Themen zum Positivenplenum ein. Darüber hinaus soll die Einladung in geeigneter Weise insbesondere durch elektronische Medien, möglichst weit verbreitet werden. Teilnahme- und stimmberechtigt sind auch Nichtmitglieder der BAH, die Angebote der BAH nutzen.

1.4. Die Wahl der Positivensprecher/innen erfolgt geheim mit Stimmzetteln, auf denen bis zu drei Kandidaten/innen gewählt werden können. Wählbar ist, wer kein anderes Wahlamt in der BAH innehat. Die drei Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen und mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten/innen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

1.5. Bei Übernahme ihres Amtes erhalten die Positivensprecher/innen Schlüssel für die für sie vorgesehenen Räumlichkeiten in der BAH und Zugang zu der ihnen zur Verfügung zu stellenden Infrastruktur, insbesondere einen Computerarbeitsplatz mitsamt Passwort und eine E-Mail-Adresse.

1.6. Positivensprecher/innen können während ihrer Amtszeit vom Positivenplenum der BAH abgewählt werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Bestätigung auf dem nächsten Positivenplenum. Diese Bestätigung kann mit einer Neuwahl verbunden werden. Zu dem Positivenplenum muss unverzüglich gemäß Ziffer 1.3. eingeladen werden.